



## Reform des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt

### Einleitung

Am 13.10.2020 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf zur Reform des Urheberrechts veröffentlicht. Es handelt sich um die größte Urheberrechts-Reform seit zwei Jahrzehnten, die zugleich dazu dient, das Urheberrecht an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes in der Europäischen Union anzupassen.<sup>1</sup> Mit dem Entwurf will Deutschland seiner Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) und der Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) nachkommen, die bis zum 7. Juni 2021 erfolgen muss.<sup>2</sup> Dabei stehen insbesondere die viel diskutierten Uploadfilter, die Inhalte vor dem Einstellen in das Internet überprüfen sollen, und das Presseverleger-Leistungsschutzrecht im Fokus.

### Änderungen

Der Referentenentwurf enthält eine Vielzahl von Änderungen des geltenden deutschen Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz (UrhG) und im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung werden zwei neue Rechtsinstrumente in das deutsche Urheberrecht eingeführt.<sup>3</sup> Folgende Regelungen sind besonders hervorzuheben:

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wird in einem eigenständigen neuen Gesetz geregelt, dem Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten. Es enthält Vorschriften zu Nutzerrechten und zu Vergütungsansprüchen der Urheber für Nutzungen auf Plattformen.<sup>4</sup> Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken, wie etwa User Generated Content, in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt.<sup>5</sup> Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads zum Schutz vor sofortiger Sperrung oder Entfernung als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen.<sup>6</sup> Gegen die Plattformen erhalten die Kreativen

---

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320\\_Urheberrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320_Urheberrecht.html).

<sup>2</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes [Stand: 2. September 2020].

<sup>3</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes [Stand: 2. September 2020], S. 40.

<sup>4</sup> UrhDaG-E, Artikel 3 des Entwurfs.

<sup>5</sup> § 6 UrhDaG-E.

<sup>6</sup> §§ 8 und 12 UrhDaGE.

einen Direktvergütungsanspruch.<sup>7</sup> Für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren zur Verfügung.<sup>8</sup> Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiche wird im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer ebenfalls in diesem Gesetz erlaubt.<sup>9</sup>

Auch im UrhG und VGG soll es zahlreiche Änderungen geben. Es findet sich zum einen in § 51a UrhG-E eine Regelung zu Karikaturen, Pastiche und Parodien.<sup>10</sup> Die Vorschrift der „freien Benutzung“ (§ 24 UrhG), die unter anderem in diesen Bereichen Anwendung findet, wird aufgehoben. In Zukunft wird es für Verwertungsgesellschaften möglich sein, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben.<sup>11</sup> Zudem erfolgt eine Reform der bestehenden Sondervorschriften für die Online-Veröffentlichung von vergriffenen Werken, insbesondere von nicht mehr erhältlichen Büchern. Außerdem sieht der Entwurf die Einführung eines Presseverleger-Leistungsschutzrechtes vor.<sup>12</sup> Das neue Presse-Leistungsschutzrecht trägt der wirtschaftlich-organisatorischen und technischen Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen Rechnung.<sup>13</sup> Zudem enthält der Entwurf Vorschriften zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen für das Text- und Data Mining, einer Schlüsseltechnologie für Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen<sup>14</sup> sowie Regelungen für den digitalen grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre sowie für die Erhaltung des Kulturerbes.<sup>15</sup> Die bestehenden Vorschriften des Urhebervertragsrecht, die Verträge zwischen Kreativen und Verwertern regeln, werden angepasst.<sup>16</sup> Auch die Verlegerbeteiligung wird neu geordnet, indem Verleger künftig wieder an der Vergütung des Urhebers für gesetzlich erlaubte Nutzungen, wie etwa die Privatkopie, beteiligt werden.<sup>17</sup> Vervielfältigungen alter Gemälde, die bereits gemeinfrei sind, sollen in Zukunft dagegen keinen Leistungsschutz mehr genießen, um einen besseren Zugang zum Kulturerbe zu garantieren.<sup>18</sup> Neue Bestimmungen regeln darüber hinaus die Online-Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen durch Livestream oder über Mediatheken.<sup>19</sup>

### Schlussfolgerungen

Der Entwurf wurde an Länder und Verbände verschickt und auf der Webseite des Bundesjustizministeriums veröffentlicht. Die interessierten Kreise hatten Gelegenheit, bis zum 6. November 2020 Stellung zu nehmen.<sup>20</sup> Diese Stellungnahmen werden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht werden. Im Fokus steht daher die Umsetzung der europäischen Richtlinien, die jedoch schon bis Juni 2021 erfolgen muss, weshalb die Bundesregierung unter Zeitdruck steht, wenn sie die Frist einhalten möchte.<sup>21</sup> Daher bleibt es spannend, ob viele Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können.

---

<sup>7</sup> § 7 Absatz 1 UrhDaG-E.

<sup>8</sup> §§ 14 und 15 UrhDaG-E.

<sup>9</sup> § 5 UrhDaG-E; § 51a UrhG-E, der auch auf § 5 UrhDaG-E Bezug nimmt.

<sup>10</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes [Stand: 2. September 2020], S. 3.

<sup>11</sup> § 51 VGG-E.

<sup>12</sup> §§ 87f bis 87k UrhG-E.

<sup>13</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320\\_Urheberrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320_Urheberrecht.html).

<sup>14</sup> §§ 44b, 60d UrhG-E.

<sup>15</sup> §§ 60e, 60f UrhG-E.

<sup>16</sup> §§ 32 ff UrhG-E.

<sup>17</sup> § 63a UrhG-E, §§ 27 bis 27b VGG-E.

<sup>18</sup> § 68 UrhG-E.

<sup>19</sup> §§ 20b bis 20d, 87 UrhG-E.

<sup>20</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320\\_Urheberrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320_Urheberrecht.html).

<sup>21</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320\\_Urheberrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/101320_Urheberrecht.html).